Sachbearbeitung	Finanzverwaltung
Datum	15.06.2018
Geschäftszeichen	

Vorberatung	Verwaltungsausschuss	öffentlich	Sitzung am 02.07.2018
Beschlussorgan	Gemeinderat	öffentlich	Sitzung am 16.07.2018

BV 090/2018

Betreff: **Eröffnungbilanz der Stadt Erbach zum 01.01.2016**

Anlagen: Bewertungsrichtlinie der Stadt Erbach
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stimmt der Eröffnungsbilanz der Stadt Erbach zum 01.01.2016 zu.
2. Der Ausübung der Bilanzierungswahlrechte wird zugestimmt.

Petra Schnierer

Achim Gaus
Bürgermeister

1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	☐ ja ☒ nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	☐ ja ☒ nein

2. Sachdarstellung

1. Allgemeines

Mit Beschluss vom 09.02.2015 hat sich der Gemeinderat der Stadt Erbach dafür entschieden, das „Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)“ zum 01.01.2016 in Erbach einzuführen. Die Stadt Erbach war die einzige Kommune im Verbandsgebiet der KIRU, die zu diesem Zeitpunkt umgestellt hat. Dies war auch das Hauptargument für den sehr kurzen Umstellungszeitraum.

Zwischenzeitlich wurden viele Meilensteine des Projekts wie die Erstellung des Produktplans, die Aufteilung in Teilhaushalte, die Erstellung der doppischen Haushaltspläne 2016, 2017 und 2018 und die Softwarerumstellung erfolgreich gemeistert.
Der letzte und aufwändigste Meilenstein ist die Erstellung der Eröffnungsbilanz. Hierzu war das komplette Vermögen wie auch die Schulden der Stadt Erbach zu erfassen und zu bewerten. Die Verwaltung hat sich dafür entschieden, diese Vermögensbewertung selbst, d.h. eigenständig ohne Beauftragung einer Drittfirma durchzuführen. In filigraner Kleinarbeit haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, v.a. der Kämmerei dies bewältigt. Als Ergebnis liegt nun die „Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016“ vor, welche nachfolgend dargestellt ist.
Nach der Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Gemeinderat ist dieser Beschluss der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Alb-Donau-Kreis) und der überörtlichen Prüfungsbehörde (Gemeindeprüfungsanstalt) unverzüglich mitzuteilen.

2. Die Bilanz im NKHR

Die Bilanz dient der Darstellung der tatsächlichen Vermögens- und Verschuldungssituation der Stadt. Die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt erfolgte während eines mehrjährigen Zeitraums in Übereinstimmung mit den Regelungen des § 62 GemHVO und des „Leitfadens zur Bilanzierung in Baden-Württemberg vom August 2014“. Das konkrete Vorgehen und die Regelungen zur Vermögensbewertung sind in den“ Regelungen zur Bewertung des Vermögens der Stadt Erbach zum 01.01.2016“ ausführlich dargestellt. Diese sind in der Anlage beigefügt und werden in der Ausschusssitzung detailliert erläutert.

3. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Erbach

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Erbach weist ein Gesamtbilanzvolumen von 106.147.456,21 Euro auf. Das Vermögen der Stadt besteht im Wesentlichen aus Grundstücken, Gebäuden und dem Infrastrukturvermögen (Kanalnetz, Straßennetz, Wegenetz etc.), die zusammen einen Anteil von rund 86,8 Mio. Euro ausmachen sowie weiterem Sachvermögen mit ca. 3,89 Mio Euro (siehe 1.2.4 bis 1.2.9. der Aktivseite). Daneben verfügt die Stadt zum Bilanzstichtag über Finanzvermögen (Beteiligungen, Ausleihungen, Geldanlagen, Liquide Mittel) in Höhe von rund 14,1 Mio. Euro. Schließlich bilanziert die Stadt früher geleistete Zuschüsse für Investitionen Dritter mit etwa 1,23 Mio. Euro. Die Passivseite der Bilanz, die die Finanzierungsstruktur der Stadt darstellt, besteht vor allem aus dem Basiskapital, das mit dem Eigenkapital eines Unternehmens verglichen werden kann. Das Basiskapital beläuft sich auf rund 78,4 Mio. Euro.

Daneben hat die Stadt Zuweisungen Dritter und Beiträge erhalten, die mit einem Restbuchwert von etwa 26,4 Mio. Euro bilanziert sind. Es bestehen zum Eröffnungsbilanzstichtag noch Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen in Höhe von rund 253.000 Euro. Rückstellungen wurden in Höhe von ca. 43.000. Euro gebildet. Schließlich bestehen noch weitere Verbindlichkeiten in Höhe 69.000 € und Passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 1,033 Mio. Euro.

4. Ausübung von Bilanzierungswahlrechten und Bilanzierungsvereinfachungen

Die in der Bilanz enthaltenen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt, soweit diese mit vertretbarem verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand aus vorhandenen Unterlagen ermittelt werden konnten (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO).

Soweit dies nicht möglich war, werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und nach Maßgabe der Hinweise des Leitfadens Bilanzierung für Baden-Württemberg örtliche Erfahrungswerte angesetzt(§ 62 Abs. 2 und 3 GemHVO).

- Dort wo bereits die kameralen Anlagennachweise den Regelungen des NKHR entsprechend geführt wurden, werden die Werte in die Eröffnungsbilanz übergeleitet(§ 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO).

- Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO kann bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden, wenn die Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz liegt. Von dieser Vereinfachungsmöglichkeit wird bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Gebrauch gemacht, da die flächendeckende Erfassung aller entsprechenden Vermögensgegenstände mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand einhergeht und die Aussagekraft der Vermögensrechnung hierdurch nicht wesentlich verbessert wird.

- Entsprechend § 38 Abs. IV GemHVO werden bewegliche Vermögensgegenstände erst ab einem Wert von 1.000 € netto in die Bilanz aufgenommen. Von Herrn Bürgermeister Achim Gaus wurde eine Befreiung nach § 38 Absatz 4 GemHVO ausgesprochen. Hiernach sind bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht in einem Inventar zu verzeichnen. Anschaffungs- oder Herstellungskosten solcher Vermögensgegenstände sind gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 GemHVO im Jahr der Anschaffung oder Herstellung als ordentlicher Aufwand auszuweisen und nicht in die Vermögensrechnung aufzunehmen. Solche Vermögensgegenstände wurden daher auch nicht in der Eröffnungsbilanz angesetzt.

- Von der Möglichkeit gemäß § 62 Abs. 4 GemHVO bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken eine Bewertung mit örtlichen Durchschnittswerten anzusetzen, sowie bei der Bewertung von Straßen Erfahrungswerte/Pauschalwerte für die einzelnen Straßenarten anzusetzen, wird Gebrauch gemacht.

- Für Waldflächen wird nach § 62 Abs. 4 GemHVO ein Wert von 7.700 Euro je Hektar Wald für den Aufwuchs und von 2.600 Euro je Hektar für den Grund und B**o**den angesetzt.

- Gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO wird auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen nach § 52Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO verzichtet, es sei denn sie wurden innnerhalb den letzten 6 Jahren vor Eröffnungsbilanz gewährt.

- Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO werden empfangene Investitionszuweisungen als Sonderpostenauf der Passivseite der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst (Bruttomethode).

- Auf die Bildung von freiwilligen Rückstellungen wird verzichtet